Markt Berchtesgaden

Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden

Mit dem Neuerlass der Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden gemäß dem nachfolgenden Entwurf mit Inkrafttreten am 01.08.2023 und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten der Parkgebührenverordnung vom 17.10.2022 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2022) besteht Einverständnis:

Der Markt Berchtesgaden erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2023 (GVBl. S. 121) i. V. m. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden.

§ 2
Parkgebühren

(1) Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr, nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein oder über digitale Bezahlsysteme **und** während der jeweils ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zulässig ist, wird die Parkgebühr auf 0,35 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Soweit für Parkplätze nach Satz 1 ein Tagesticket zugelassen ist, beträgt der Höchstsatz pro Tag 4,90 €.

(2) Abweichend zu Abs. 1 werden auf dem Salinenparkplatz und auf dem Parkplatz an der Schießstättbrücke (Lehnerparkplatz) für das Tagesticket ein Höchstsatz von 2,50 € pro Tag festgesetzt.

(3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder E-Plaketten nach den Vorschriften des § 9a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sind für 3 Stunden mit Parkscheibe auf den Parkplätzen nach Abs. 1 und Abs. 2 von Parkgebühren befreit.

(4) Der Markt Berchtesgaden kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe zu Abs. 1 und 2 bei Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen abweichen.

§ 3
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden vom 17.10.2022 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2022) wird aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Berchtesgaden, den 5. Juni 2023
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister